

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2010	Ausgegeben am 11. Januar 2010	Nr. 3
-------------	--------------------------------------	--------------

Inhalt

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Biologie“ an der Universität Bremen.	S. 5
Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen hier: Anlage 1b „Biologie“	S. 6

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Biologie“ an der Universität Bremen

Vom 4. November 2009

Der Fachbereichsrat 2 (Biologie/Chemie) hat auf seiner Sitzung am 4. November 2009 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Biologie“ vom 1. Juli 2009 (Brem.ABl. S. 943) erhält folgende Fassung:

1. In Abschnitt 4 § 1 Absatz 1 wird das Datum „1. Dezember 2009“ durch das Datum „1. Januar 2010“ ersetzt.
2. In Abschnitt 4 § 1 werden nach Absatz 2 folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt, die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend:

„(3) Studierende, die nach einer älteren Prüfungsordnung als der vom 1. Juli 2009 die Module Rechenmethoden, Statistik und/oder Physik mit Benotung studiert haben, können durch formlosen Antrag an den Bachelorprüfungsausschuss dafür entscheiden, dass die Noten für diese Module erhalten bleiben. Andernfalls entfallen die Noten gemäß der neuen Prüfungsordnung.“

(4) Studierende, die in die neue Prüfungsordnung überwechseln und Veranstaltungen aus dem PM V 1 Modul (Anhang F Tabelle a) als General-Studies-Veranstaltungen studiert haben oder studieren, bekommen im Bachelorzeugnis die Noten dieser Veranstaltungen ausgewiesen, auch wenn General-Studies-Veranstaltungen normalerweise nach Anhang F Tabelle c unbenotet in das Bachelorzeugnis einfließen.“

3. In Abschnitt 4 § 1 Absatz 7 wird nach Satz 2 folgender Text eingefügt:

„Studierende nach der Prüfungsordnung vom 4. Februar 2009, die bis zum 30. September 2011 ihr Studium nicht abgeschlossen haben, wechseln spätestens dann in die Prüfungsordnung vom 4. November 2009. Über die Anerkennung erbrachter Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

4. In Anhang F Tabelle a wird der Abschnitt für das Modul mit der Bezeichnung „MBW 2“ wie folgt gefasst:

Modul	Titel des Moduls	CP	dazu gehörende Veranstaltungen (P/WP)	PVL (j/n)	MP/TP	CP	Prüfungsform	benotet	
MBW 2	Molekulare Biowissenschaften 2 Genetik	9	P	Grundlagen der Mikrobiologie	nein	TP	6	gemäß § 4 Absatz 2	ja
			P	Grundkurs Mikrobiologie	ja				
			P	Genetik	ja	TP	3	gemäß § 4 Absatz 2	ja

5. In Anhang F Tabelle b wird der Abschnitt für das Modul mit der Bezeichnung „MBW 2.1L“ wie folgt gefasst:

Modul	Titel des Moduls	CP	dazu gehörende Veranstaltungen (P/WP)	PVL (j/n)	MP/TP	CP	Prüfungsform	benotet	
MBW 2.1L	Molekulare Biowissenschaften 2.1L	6	P	Grundlagen der Mikrobiologie	nein	TP	3	gemäß § 4 Absatz 2	ja
			P	Genetik	ja	TP	3	gemäß § 4 Absatz 2	ja

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 9. Dezember 2009

Der Rektor der Universität Bremen

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen

Vom 16. Februar 2006

hier: Anlage 1b „Regelungen für das Fach **Biologie** inkl. der fachdidaktischen Anteile des Professionalisierungsbereiches“

(Vom 4. November 2009)

Der Fachbereichsrat 2 (Biologie/Chemie) hat auf seiner Sitzung am 4. November 2009 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 2

Studienaufbau und Studienumfang

Für die Modulprüfungen werden die in Tabelle 1 genannten Prüfungsanforderungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsformen festgelegt. Neben den Pflichtmodulen sind aus dem „Wahlpflichtblock 1“ Module im Umfang von 39 CP zu wählen und aus dem „Wahlpflichtblock 2“ Module im Umfang von 6 CP.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können 2-mal im selben Semester wiederholt werden. Wiederholungen können auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Form erbracht werden. Weitere Wiederholungen sind nach Maßgabe der Prüferin/des Prüfers entweder im selben Semester oder erst dann möglich, wenn das Modul erneut angeboten wird.

(2) Prüfungsvorleistungen werden studienbegleitend erbracht. Die Kreditpunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn neben der Prüfungsleistung auch die Prüfungsvorleistung erbracht ist.

§ 4

Prüfungen

(1) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(2) Prüfungen können als Gruppenprüfung mit bis zu 4 Personen durchgeführt werden.

(3) Die Anmeldung zu Prüfungen, die im Wintersemester abgelegt werden, muss bis einschließlich 30. November erfolgen, die Anmeldung zu Prüfungen, die im Sommersemester abgelegt werden, muss bis einschließlich 31. Mai erfolgen. Findet eine Prüfung vor dem jeweiligen Anmeldetermin statt, muss die Anmeldung spätestens 48 Stunden vor dem Tag der Prüfung erfolgt sein. Ausgenommen hiervon sind Anmeldungen zu Modulprüfungen von Blockveranstaltungen, die bis spätestens 48 Stunden vor dem Tag der Prüfung erfolgt sein müssen.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so ist das Modul bestanden, wenn die Modulnote, unter Einbeziehung evtl. nicht bestandener Teilprüfungen, mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist (Kompensationsprinzip).

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

§ 6

Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul umfasst 15 CP. Es besteht aus der Bachelorarbeit mit 12 CP und einer Lehrveranstaltung mit 3 CP. Die Lehrveranstaltung wird durch eine Prüfung abgeschlossen.

(2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von 120 Kreditpunkten aus den beiden Fächern und dem Professionalisierungsbereich voraus.

(3) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt maximal 12 Wochen. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag um maximal vier Wochen verlängert werden.